

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 23. Juli 2018

Nr. 30

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 192 Wasserwirtschaft; Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont - Vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont vom 11. August 2015, S.181
- 193 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Stiftung Benhausen“ mit Sitz in Paderborn, S.181-182
- 194 Kommunalaufsicht; 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des

Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) vom 23. November 2016, S.183

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 195 WestfalenTarif; Öffentliche Bekanntmachung, S.183
- 196 Handwerkskammer; Satzung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, S.183-190
- 197 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.190
- 198 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.190

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 192 Wasserwirtschaft;**
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont - Vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont vom 11. August 2015

- Verlängerung der vorläufigen Anordnung Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont vom 11. Juli 2018 -

§ 1 Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für das Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont) vom 11. August 2015 (Az.: 54.1-85.24.07/P 2) um ein Jahr verlängert.

§ 2 Regelungsgegenstand

§ 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (vorläufige Anordnung Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont) vom 11. August 2015 (Az.: 54.1-85.24.07/P 2) erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Heilquellenschutzgebietsverordnung außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Detmold, den 11. Juli 2018
54.01.09.66_4120_15

Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 181

- 193 Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Stiftung Benhausen“ mit Sitz in Paderborn

Bezirksregierung Detmold
21.15.21 04-606

Detmold, den 16. Juli 2018

Mit Anerkennungsurkunde vom 10. Mai 2018 habe ich die „Stiftung Benhausen“ mit Sitz in Paderborn anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 181-182

**194 Kommunalaufsicht;
hier: 1. Satzung zur Änderung der Verbands-
satzung des Zweckverbandes Kommunales
Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)
vom 23. November 2016**

Die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der 1. Änderungssatzung vom 4. Juli 2018.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 (Abl. Reg. Dt. 2016 S. 295) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Juli 2018 wie folgt geändert.

Artikel I

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kreise Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Gemeinden

Augustdorf	Bad Oeynhausen	Bad Salzuflen
Barntrop	Blomberg	Bünde
Detmold	Dörentrup	Enger
Espelkamp	Extertal	Herford
Hiddenhausen	Hille	Horn-Bad Meinberg
Hüllhorst	Kalletal	Kirchlengern
Lage	Lemgo	Leopoldshöhe
Löhne	Lübbecke	Lügde
Minden	Oerlinghausen	Petershagen
Porta Westfalica	Preußisch-Oldendorf	Rahden
Rödinghausen	Schieder-Schwalenberg	Schlangen
Spenge	Stemwede	Vlotho

und die Stadt Nieheim bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen. Im Übrigen gelten die §§ 21 - 25 der EigVO.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) hat in der Sitzung am 4. Juli 2018 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 23. November 2016 (Abl. Reg. Dt. 2016, S. 295) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die vorstehende Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG mit Wirkung vom 1. August 2018 wirksam.

Detmold, den 18. Juli 2018
31.13 02 (51)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 182

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 **WestfalenTarif;** **hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Änderung des WestfalenTarifes zum 1. August 2018

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 1. August 2018 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 6. Juni 2018 (Az.: 25.3.51-61/Westfalentarif 1.8.18) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 11. Juli 2018

WestfalenTarif GmbH
Odilo Enkel
Geschäftsführer

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 183

196 **Handwerkskammer;** **hier: Satzung der Handwerkskammer** **Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld**

§ 1

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld.

Ihr Sitz ist in Bielefeld. Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Detmold.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber¹⁾ eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikan-

ten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen. Über die Bestellung der Ausbildungsberater ist der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten.

5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit²⁾ zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten, sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,
7. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40 a, 50b, 51e Handwerksordnung)
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
9. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
10. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
11. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen und Kooperationseinrichtung zu fördern,
12. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
13. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
14. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr

- dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
- 15 notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,
- 16 die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
 2. der Vorstand
 3. die Ausschüsse
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

§ 4

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerkes der Anlage A zur Handwerksordnung, im Betrieb eines zulassungsfreien Handwerkes der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung oder im Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes der Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung oder einem Gewerbebetrieb gemäß § 90 Abs.3 und 4 der Handwerksordnung beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die

ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen. Die Vollversammlung kann ergänzende Regelungen für eine gleichwertige Entschädigung von Arbeitnehmern mit Lohnausfall beschließen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar 34 selbstständige Handwerker und 17 Arbeitnehmervertreter. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie in der Anlage zu dieser Vorschrift auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder der Vollversammlung sollen in ihrer Gesamtheit die regionale Verteilung der Gewerbebetriebe und der handwerksähnlichen Gewerbe annähernd widerspiegeln.

(3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen A.IV. und V. des Absatz 2 vorhandenen Gewerbebetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

(4) Die Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Selbständigen oder der Mitglieder der Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens neun sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und

Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von Sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Aufwendungen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. der Erlass einer Beitragsordnung und einer Gebührenordnung sowie die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. Erlass einer Finanzordnung,
7. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a Handwerksordnung,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a der Handwerksordnung),
12. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),
13. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Handwerksordnung),
14. die Festsetzung der den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses zu gewährenden Entschädigung,
15. die Festsetzung der den Mitgliedern der übrigen Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
16. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 11 bis 14 und 16 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 11 bis 14 und 16 sind gemäß § 48 Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 10

(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich

zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem gem. § 48 Abs. 1 bekanntzumachen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener

Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

§ 16

(1) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und neun weiteren Mitgliedern, von denen drei Arbeitnehmervertreter sein müssen.³⁾

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder deren Stellvertreter sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im

Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber der Handwerkskammer für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

(3) Schriftstücke von besonderer Bedeutung, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer alleine.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 21 Ausschüsse

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Auf die Ausschüsse findet § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend Anwendung; daneben gelten für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Handwerksordnung entsprechend.

§ 22

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1

und § 18 Abs. 2 dieser Sat-zung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Aus-schussmitgliedern zuzustellen.

§ 24

Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerks-sinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. Fortbildungsprüfungsausschüsse,
4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Hand-werk und handwerksähnlichen Gewerbe,
5. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 25

Berufsbildungsausschuss

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeit-geber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbil-denden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Grup-pe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollver-sammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehren-amtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichts-behörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Beru-fung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzen-de und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitglieder-gruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen An-gelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwir-ken.

(2) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, ins-besondere nach den §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g Hand-werksordnung ist die Stellungnahme des Berufsbildungs-ausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen.

Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungs-ausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbil-dungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Geschäftsjahr vorgesehe-nen Mittel nicht ausreichend oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müs-sen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Ge-schäftsjahres nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an-wesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufs-ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schuli-schen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungs-gesetzes) auswirken.

§ 28

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäfts-ordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vor-sehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 Handwerksordnung und § 44a Handwerks-ordnung sowie § 25 Abs. 2 bis 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.

§ 29

Gesellenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die ein-zelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerks-ordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu er-richten.

§ 30

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindes-tens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungs-gebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswe-sen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglie-der für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulas-sungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwer-ken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Ar-beitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied an-zugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen

Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Gewerbe oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

§ 34

Die Kosten für die Abnahme der Prüfungen trägt die Handwerkskammer oder die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 35

Fortbildungsprüfungsausschüsse

(1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulas-

sungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen kann die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichten. §§ 42b und 42c der Handwerksordnung gelten entsprechend.

§ 36

Meisterprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse; § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Handwerksordnung gelten entsprechend.

§ 37

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 38

Wirtschaftsförderungsausschuss

Die Vollversammlung kann als nichtständigen Ausschuss einen Wirtschaftsförderungsausschuss zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen zur Wirtschaftsförderung, insbesondere der Gewerbeförderung, der Gebietsentwicklungsplanung und der Verkehrsplanung einrichten. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sein, ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein, die in einem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb des Handwerkskammerbezirks beschäftigt sind. Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung.

§ 39

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Angestellter. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist.

(5) Die Verträge der Geschäftsführung unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, ansonsten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(6) Die Einstellung und Gehaltsfestsetzung der Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer ebenso wie eine Erhöhung der Vergütung auf der Grundlage der kammerinternen Entgeltgrundsätze und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten finden die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Beschäftigten nehmen an der Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes teil. Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvor-

setzer des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Beschäftigten.

(8) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(9) Die Geschäftsführung hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder sie noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören.

(10) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.

§ 40 Beauftragte

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigung zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht. Der Vorstand kann die Bestellung auf den Hauptgeschäftsführer delegieren.

§ 41

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebsseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 42 Ordnungsgeld

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung eingezogen und beigetrieben.

§ 43

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

(3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 44

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch die Finanzordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 45

Im Übrigen gelten für die Feststellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, die Buchführung, den Jahresabschluss, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Finanzordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 46

Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 47

Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die elektronische Form oder Textform.

§ 48

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen auf ihrer Internetseite www.handwerk-owl.de unter der Rubrik „Über uns“, Unterrubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

(2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekanntzumachen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 48 Abs. 2 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. Juli 2013, außer Kraft.

(2) Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung gemäß § 48 Abs. 1 in Kraft.

Anmerkungen zu
§ 1 Abs.2 Satz 2

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5

²⁾ Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 Handwerksordnung Gebrauch machen will:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
- b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
- c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
- d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
- e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
- f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

§ 17 Abs. 1

³⁾ „Nach Auffassung des Ausschusses ist der erste Stellvertreter des Präsidenten der Gesellenvertreter. Dadurch soll der Charakter des Selbstverwaltungsorgans und die Beteiligung der Gesellen an diesem Organ im Sinne der Mitbestimmung besonders unterstrichen werden“. Nach: Deutscher Bundestag: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung – Nr. 1428 der Drucksachen – Bonn, den 20. März 1953, Seite 10.

Anlage zu § 5 Abs. 1

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III Gruppe der Holzgewerbe	3	1
IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	2	1
V Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B1	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung	3	2
	34	17

Bielefeld, den 28. Juni 2018

Lena Strothmann
Präsidentin
Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 2018, Az: 107/IX.1-34-11/(2018).

Im Auftrag
Christian Siebert

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 11. Juli 2018

Lena Strothmann
Präsidentin
Dr. Jens Prager
Hauptgeschäft

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 190

197 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3200 131 583, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 10. Juli 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 190

198 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3101 073 736, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 28. März 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Juli 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 190

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298